



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

N. I. Protocollum conferentiale Evangelicorum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648.
Febr.

fügten, und einen Entwurf, welchen die Kayserlichen mit Vorbeuust der Catholischen gefertigt gehabt, zurück brachten, worüber sich Evangelici ohn verlangt erklären möchten. Im Ablefen sothanen Entwurffs, fanden selbige wenig zu erinnern, ausser, daß sie die Cammer-Richter Stelle von beyderley Religionen, in die Alternation zu bringen, sodann racione Fiscalis und seines Advocaten, wie auch der andern Cammer-Gerichts Cansley Personen eine Gleichheit einzuführen, vermeynten, und, daß bey dem, am Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath loco Revisionis verwilligten Suspendiv-Mittel, zu denen Worten, *Electorum & Principum utriusque Religionis*, zugleich die Avocationes zu setzen wären: mit dem Verlangen, daß dabey die Schweden um die Subscription und mehrmahlige Manutenez-Bersprechung bemühet seyn möchten, gestalten, ob sie wohl vermeynten, daß durch die Unterschrift, die Handhabung schon würcklich verstanden werde, so hielten jedoch Evangelici davor, daß

1648.
Febr.

eine ausdrückliche Stipulation noch mehrern Effect haben würde: worüber das nachstehende Protocoll N. I. gehalten worden.

Die Kayserliche Gesandten erklärten sich darauf, wollen sie racione *Judicis, Fiscalis &c.* der Zeit nicht instruiert wären, so wolten sie es noch selben Tages bey der Post, an Kayserliche Majestät gelangen lassen, Die würden sich darauf entweder sobalden oder bey dem nechsten Reichs-Tage erklären; Was aber die Cansley betreffe, da stehe, wie befandt, deren Ersetzung bey Chur-Maynz, dessen Gesandten sie beweglich zusprechen wolten, nicht zweiffelnde, es würde auch darent willen in wenig Zeit vermuthliche gewührige Resolution einlangen; Die Erinnerungen, so Evangelici gethan, wären erheblich, die solten eingerücktet, und neben andern ihren Præsuppositis vorangesehet, auch alles von beyden Theilen, ob es wohl biß auf die lezt gespahret werden könnte, so gleich subscribiret werden.

N I.

Protocollum Conferentiale Evangelicorum, in puncto Justitiæ,
Osnabrug, de 21. Febr. 1648.

Wurde der Kayserlichen Project in puncto Justitiæ, um an hand habende Erinnerungen zu eröffnen, abgelesen.

Altenburg: Man solte zuörderst nochmahln der Subscription und Manutenez halben, den Vergleich richtig machen, bey dem Schemate wisse man nichts zu erinnern, was Maynz in Camera zu verordnen, da referireten sich die Gesandte auf defectum Mandaci, darum sie geschrieben, seye also dessen entweder zu erwarten, oder die Sache an andere Orte zu remittiren.

Weymar: Laßt darbey, des Richters würde man nicht entbehren können, so wohl in honorem Judicii, als der Reliquien von Fürsten-Recht wegen der Nicht-Erklärung und Absolutionen, sodann der Præsidenten halber, welche ein Obergaupt in loco haben müssen, sey vor dessen, zumahln Anno 1590. mercklich von den Unstigen Chur-Fürsten darauf gedrungen worden. Moguntinos urgendos.

Zelle: Wie Altenburg, solle Avocationes mit einrücken.

Baaden: Placere, was aber des Schwäbischen Crayßes Interesse betrifft, nehme er modum Præsentiandi, gleichwie die Catholischen gethan, ad referendum; Der Ministrorum Fiscii wäre auch nicht zu vergessen.

Darmstadt: Nehme das Schema ad referendum, man könne reliquis Circulis nicht præjudiciren.

Poin-

1648.
Febr.

Pommern: Reserviret der Churfürsten Nothdurfft: wie Zell, ratione A-
vocationum; & Filci, wie Baden.

Württemberg: Ad Majora & referendum, sonderlich wie Baden und Hef-
sen, die Distribution seye nicht gleich, nicht die Craysse sondern Corpora Evangeli-
ca sollen präsentiren; lasse sich nicht präjudiciren.

Lauenburg: De causis Privatorum & Communitatum wäre was zu in-
feriren.

Straßburg: Ad Majora.

Regensburg: Bittet, des Bayerischen Crayses mit dem Supernumerario
eingedenk zu seyn.

Lübeck: Wie Lauenburg.

Nürnberg: Der Kayserliche Reichs-Hoff-Rath solle sobald bestellet wer-
den, interim die Instanz daseibst suspenfa seyn. Contentiret quoad reliqua
cum Altenburg & Majoribus.

1648.
Febr.

§. IV.

Es war nun also der Punctus Ju-
sticia zwischen den beyderseitigen Religi-
ons-Berwandten Ständen, in specie,
was das Präsentations-Wesen betraff,
in so weit richtig, daß denen Evangelicis
zugestanden war, 24. Assessorum ad Ca-
meram zu präsentiren: Es ereigneten
sich aber unter denen Evangelischen selbst
dießfalls einige Mißhelligkeiten, sonder-
lich von Württemberg und Baaden,
welche behaupten wolten, die beyden Cray-
se, nemlich der Ober- und Nieder-Säch-
sische, wären ratione des Präsentati-
ons-Rechts, nur vor einen einigen Craysß
zu achten, und sey in dem Schemate
Präsentationum, keine Proportion
beobachtet worden, da man den beyden
ernannten Craysen, zusammen 9. Prä-
sentationes zugelegt hätte; Weßwegen
der Württembergische Gesandte, die nach-
stehende Notanda entwarff, und mit Be-
richt an seinen Hoff, wie ab N. I. und II.
erhellet, abschickte, von dannen hernach
mit andern Fürsten und Ständen in de-
nen Oberr-Reichs-Craysen communi-
ciret wurde. Man hielt aber per Ma-
jora inter Evangelicos davor, daß dieß-
ser Einwurff nicht zu attendiren, sondern
es bey dem einmahl verfaßten Schemate
zu lassen sey.

Hingegen machte man mehrere Re-

flexion auf die von denen Evangelischen
Ständen im Bayerischen Crays an-
gezogene Rationes. Dann weil nach
dem beliebten Schemate, der Bayerische
Crays, intuitu des Präsentations-
Rechts, pro Circulo pure & mere Ca-
tholico geachtet worden war; So stun-
den die darinnen gefessene Evangelische
Stände, Ortenburg, Wolfstein und
Regensburg, dann Pfalz-Neuburg
auf den Successions-Fall, in Sorgen, es
möchte ihnen quoad reliqua, vornem-
lich in puncto Religionis, ein Nachtheil
dadurch zugezogen, und von ihren, ohne
das alles genau suchenden Nachbarn, ein
Argument darab geschöpffet werden, sol-
cher Craysß sey nicht mit unter diejenigen
zu computiren, welche Mixta Religio-
nis wären: Dannhero man bedacht
war, dergleichen inconvenienti durch
die beygerückte Clausulam Salvatoriam
vorzukommen; Darinnen aber waren
alle Evangelici, mit dem Württembergi-
schen Gesandten, als in einem Haupt-Prin-
cipio, gang einstimmig, daß das Prä-
sentations-Recht, nunmehr auf die
CORPORA TAM CATHOLICORVM
QVAM EVANGELICORVM, und
zwar intuitu derer Provinzien und Lan-
de, wie solche nach dem, dazumahl bereits
schon festgestellt gewesenem Anno Regu-
lativo 1624. in zweyerley Religions-

Terri-

Die Jura der
Evangelischen
Stände im
Bayerischen
Crays werde
reserviret.

Das Präsen-
tations-Recht
siehet utrius-
que Religio-
nis Corpori,
intuitu derer
nach denen
Religionen
getheilten Län-
der zu.

Evangelici
geräthen über
das Präsentati-
ons-Wesen
selbst in Miß-
verständnis.

Der Ober- und
Nieder-Säch-
sische Crays
sollen nur pro
uno Circulo,
ratione Prä-
sentationis
gehalten wer-
den.

Rationes wo-
durch solches
will behauptet
werden.

Werden aber
verworfen.